

Motion Nr. 2363 betr. "Blockzeitenreglement"/Juristische Abklärung

I. Ausgangslage

Die SVP Fraktion hat an der ER-Sitzung vom 28.2.2005 eine Motion (mit Datum vom 28.1.05) eingereicht, mit welcher beabsichtigt wird, dem Gemeinderat den Auftrag zu erteilen, für den Kindergarten verkürzte Blockzeiten einzuführen.

In der ER-Sitzung vom 28. Februar 2005 wurde folgendes beschlossen: *Geschäft Nr. 2361: "Der Einführung umfassender Blockzeiten an den Primarschulen und den Kindergärten in Pratteln gemäss § 30 Abs. 2 Bildungsgesetz ab Schuljahr 2006/2007 wird zugestimmt.*

Die Motion Nr. 2363 wurde an der ER-Sitzung vom 25.4.2005 mit Stichentscheid des Präsidenten für erheblich erklärt.

II. Fragestellung

Ist diese Motion zulässig?

III. Beurteilung

Ziff. 3.1.2.1 Satz 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats bestimmt folgendes: "Motionen sind nicht zulässig zu Geschäften, die vom Einwohnerrat bereits beim Gemeinderat hängig gemacht worden sind."

Der Einwohnerrat hat am 28.2.2005 die Einführung umfassender Blockzeiten an den Primarschulen und den Kindergärten in Pratteln beschlossen. Damit hat der Gemeinderat den Auftrag erhalten, zur Einführung der umfassenden Blockzeiten sämtliche notwendigen Vorkehren vorzunehmen (insbesondere Entwurf eines Blockzeitenreglements). Eine Motion, nach welcher der Gemeinderat ein Blockzeitenreglement mit verkürzten Blockzeiten erarbeiten soll, ist damit unzulässig.

Vorgehen: Nach Auskunft des ER-Sekretärs Bruno Helfenberger sollte die Mitteilung, dass die Motion nicht zulässig ist, dem Einwohnerrat über das ER-Büro kommuniziert werden. Behandlung im Büro am 22.9.2005.

12.7.2005 / T. Bader, Jurist Gemeinde Pratteln